

Urs Beeler
Postfach 7

6431 Schwyz

Das von der skrupellosen Direktion der Schwyzer Kantonalbank gestellte Verwertungsbegehren für die Liegenschaft "Alte Brauerei Schwyz" und die damit verbundene Zwangsverwertung im September 2004 führte unmittelbar zu meinem wirtschaftlichen Ruin.

Dafür, dass ich heute Sozialhilfe beziehe, bin nicht ich verantwortlich, sondern "das System." Die Fakten dazu werden später auch noch in Buchform präsentiert!

Verwaltungsgericht d. Kantons Schwyz
Kammer I
Kollegiumstr. 28 / PF 2266
6431 Schwyz

EINSCHREIBEN

Beschwerde gegen die Kostenverfügung in der Beschwerdesache Nr. 94/06 und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

Brunnen, den 28. September 2006

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Richter

Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen die Kostenverfügung des Verwaltungsgerichts Schwyz in der Beschwerdesache Nr. 94/06 vom 26.9.06 (per A-Post zugestellt).

Darstellung des Sachverhalts und Begründung

Seit September 2004 lebe ich von Sozialhilfe der Fürsorgebehörde der Gemeinde Schwyz. Der Grundbedarf I beträgt Fr. 1'075.--/Monat und entspricht dem Existenzminimum. Vermögen besitze ich keines. Wie mir Herr Carlo Carletti, Schwyzer Fürsorgesekretär, heute ca. um 14.10 Uhr am Telefon sagte, lehne die Gemeinde Schwyz eine Übernahme eines Gerichts-Kostenvorschusses von Fr. 500.- ab. Ich gelange deshalb mit dem Gesuch an Sie, mir die **unentgeltliche Rechtspflege/Prozessführung zu gewähren**, da ja die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Gleichzeitig bitte ich Sie, besagte Kostenvorschuss-Rechnung in der Beschwerdesache Nr. 94/06 zu sistieren.

Aufgrund obiger Ausführungen stellte ich dem Gericht folgende

Anträge:

1. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege/Prozessführung, da ich Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz, seit September 2004 bis heute von Sozialhilfe lebe.
2. Sistierung der Rechnung Nr. 94/06 betr. Einzahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.- auf das PC 60-22238-6 des Schwyzer Verwaltungsgerichts.
3. Zustellung des Urteils bis spätestens 5. Oktober 2006, damit bei allfälliger Nichtbewilligung dennoch die Frist für eine Kostenvorschussleistung bis 9. Oktober 2006 eingehalten werden kann.
4. Das Verfahren habe kostenfrei zu erfolgen.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus bestens!

Mit freundlichen Grüssen


Urs Beeler



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS SCHWYZ

Verfügung

gemäss §§ 16, 23, 38, 39 und 73 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRP; SRSZ 234.110)

In der Beschwerdesache Nr. **94/06**

Beschwerdeführer: Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

Vorinstanz: IV-Stelle Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz

wird dem Beschwerdeführer eine Frist gesetzt bis **9. Oktober 2006** zur

Einzahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.00 auf das PC 60-22238-6 des Verwaltungsgerichts

Erläuterungen und Androhung von Rechtsnachteilen: (siehe Rückseite)

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz:

Der Präsident:

lic.iur. Werner Bruhin

Schwyz, 26.09.2006

A-Prioritaire

Beilage:

- 1 Einzahlungsschein

§ 16 VRP (Vollmacht)

- ¹ Der von einer Partei bestellte Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers einzureichen.
- ² Im Unterlassungsfall kann ihm die Behörde zur Einreichung der Vollmacht eine Frist ansetzen mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Aufforderung auf das Verfahren nicht eingetreten werde.
- ³ Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, gilt ihr Vertreter als Empfänger aller behördlichen Zustellungen.

§ 38 VRP (Anforderungen Rechtsmitteleingabe)

- ¹ Die Rechtsmitteleingabe ist der zuständigen Rechtsmittelinstanz im Doppel einzureichen.
- ² Die Eingabe muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters enthalten.
- ³ Die angefochtene Verfügung oder der Entscheid ist der Eingabe beizufügen oder genau zu bezeichnen.
- ⁴ Urkunden, auf die sich die Partei beruft, und die sich in ihrem Besitz befinden, sind mit der Eingabe einzureichen.

§ 39 VRP (Folgen und Rechtsnachteile bei mangelhafter Eingabe)

- ¹ Genügt eine Beschwerdeeingabe den Anforderungen des § 38 nicht, und erweist sich das Rechtsmittel nicht als offensichtlich unzulässig, so wird der Partei eine Frist unter Androhung der Rechtsfolgen zur Verbesserung oder Ergänzung angesetzt.
- ² Kommt die Partei der Aufforderung nicht nach, wird auf das Rechtsbegehren nicht eingetreten, wenn sich der Mangel auf den Antrag, die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheids oder auf die Unterschrift bezieht oder wenn die Begründung fehlt.
- ³ Werden andere Mängel nicht behoben, so entscheidet die Behörde auf Grund der Akten.

§ 73 Abs. 1 VRP (Kostenvorschuss)

- ¹ Die Behörde kann von einer Partei, die den Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides verlangt oder die Durchführung von Beweiserhebungen beantragt, einen Kostenvorschuss verlangen.

Weitere Erläuterungen:

- Bei Gutheissung der Beschwerde wird der Vorschuss in der Regel vollumfänglich zurückbezahlt.
- Auch Nichteintretensentscheide sind in der Regel mit Kostenfolgen verbunden.
- Wenn Sie das Rechtsmittel zurückziehen wollen, werden Sie gebeten, dies dem Gericht schriftlich mitzuteilen.

Gemeindekassieramt

Herrengasse 23, Postfach 217, 6431 Schwyz
 Tel. 041 819 07 40, Fax 041 819 07 50
 gemeindekassieramt@gemeindeschwyz.ch

GEMEINDE
schwyz

www.gemeindeschwyz.ch

Steuerrechnung 2006

Provisorische Berechnung gemäss Vorperiode

Subjekt-ID 12548
 PID 1182
 Register-Nr. 151.63.269.000

Herr
 Urs Beeler
 Postfach 7
 6431 Schwyz

Rechnungsdatum: 01.06.2006
 Verzugszinspflicht ab: 01.01.2007

Bezugsdauer		Tarif	Satzbestimmend	Steuerbar	Steuersatz	Betrag pro Einheit
01.01.2006	Einkommen	Alleinstehend	0	0	0.00000%	0.00
31.12.2006	Vermögen		0	0	0.08000%	0.00
Total einfache Steuer 100%						0.00

Steuerberechnung gemäss Einheiten		Abrechnung	
		zu unseren Gunsten	zu Ihren Gunsten
Schadenwehersatzabgabe	30.00	Steuerbetrag	30.00
		Differenzausbuchung	19.10
		Interne Verrechnung	10.90
Steuerbetrag	Fr. 30.00	Restbetrag	Fr. 0.00

Erweisen sich die auf Grund einer Rechnung bezahlten Beträge als zu hoch, wird ab Zahlungsdatum, jedoch frühestens ab dem 01.07. des Steuerjahres ein Zins vergütet. Verspätete Zahlungen sind zu verzinsen. Ist Ratenzahlung zulässig, müssen alle drei Termine eingehalten werden, ansonsten auf dem per 31. Dezember offenen Betrag ab Folgetag ein Zins erhoben wird.

▼▼▼ Vor der Einzahlung abzutrennen / A détacher avant le versement / Da staccare prima del versamento ▼▼▼

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta

Einzahlung Giro

Versement Virement

Versamento Girata

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Steuern 2006
 Provisorische Rechnung

Gemeindekassieramt Schwyz
 6431 Schwyz

Gemeindekassieramt Schwyz
 6431 Schwyz

Keine Mitteilungen anbringen
 Pas de communications
 Non aggiunte comunicazioni



Referenz-Nr./N° de référence/N° di riferimento

11 00012 54820 06010 10000 01003

Konto / Compte / Conto **01-50440-2**
 CHF

Konto / Compte / Conto **01-50440-2**
 CHF

XXXXXXXXXX . XX

XXXXXXXXXX . XX

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

11 00012 54820 06010
 10000 01003

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

Herr
 Urs Beeler
 Postfach 7
 6431 Schwyz

609

Herr
 Urs Beeler
 Postfach 7
 6431 Schwyz

Die Annahmestelle
 L'office de dépôt
 L'ufficio d'accettazione

010504402>